

TREUHAND SUISSE  
Schweizerischer Treuhänderverband  
Sektion Graubünden

**Statuten**

vom 29. Oktober 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Dauer</b>	Seite 1
	Art. 1 Konstituierung, Ausdehnung	
<b>II.</b>	<b>Zweck</b>	Seite 1
	Art. 2 Zweck	
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	Seite 1
	Art. 3 Mitglieder	
	Art. 4 Pflichten der Mitglieder	
<b>IV.</b>	<b>Haftung</b>	Seite 2
	Art. 5 Keine Haftung der Mitglieder	
<b>V.</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>	Seite 2
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	
<b>VI.</b>	<b>Organe</b>	Seite 2
	Art. 7 Organisation	
<b>a)</b>	<b>Generalversammlung (GV)</b>	Seite 2-3
	Art. 8 Abhaltung der GV	
	Art. 9 Einberufung der GV	
	Art. 10 Anträge an die GV	
	Art. 11 Versand der Jahresrechnung	
	Art. 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht GV	
	Art. 13 Geschäfte der GV	
	Art. 14 Durchführung der Generalversammlung	
<b>b)</b>	<b>Vorstand</b>	Seite 3-4
	Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung	
	Art. 16 Amtsdauer	
	Art. 17 Einberufung	
	Art. 18 Kompetenzen	
	Art. 19 Beschlüsse	
<b>c)</b>	<b>Rechnungsrevisoren</b>	Seite 4
	Art. 20 Wahl und Aufgaben	
	Art. 21 Geschäftsjahr	
<b>VII.</b>	<b>Auflösung und Liquidation</b>	Seite 4-5
	Art. 22 Beschluss zur Auflösung	
	Art. 23 Liquidation	

## **I. Name, Sitz und Dauer**

### *Art. 1 Konstituierung, Ausdehnung*

Unter dem Namen TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Graubünden (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, FIDUZIARIS SUISSE Uniuon Svizra dals Fiduziaris, FIDUCIAIRE SUISSE Union Suisse des Fiduciaires, FIDUCIARI SUISSE Unione Svizzera die Fiduciari (nachstehend Zentralverband genannt).

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er umfasst Mitglieder aus dem Kanton Graubünden. Ferner können Mitglieder von Orten ausserhalb des Kantons Graubünden aufgenommen werden, in welchen noch keine Verbandssektion besteht, und sofern eine solche Mitgliedschaft nicht die Interessen des TREUHAND SUISSE tangiert oder in den Aufgabenbereich anderer Sektionen des TREUHAND SUISSE fällt.

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.

## **II. Zweck**

### *Art. 2 Zweck*

Die Sektion Graubünden des TREUHAND SUISSE bezweckt die Vereinigung qualifizierter Berufsleute, die im Sektionsgebiet im Treuhandbereich tätig sind. Sie hat zum Ziel, das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

## **III. Mitgliedschaft**

### *Art. 3 Mitglieder*

Die Generalversammlung erlässt, unter Einhaltung des vom Zentralverband erlassenen Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des TREUHAND SUISSE, das Reglement über die Mitgliedschaft.

### *Art. 4 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Ihren Beruf ehrlich und gewissenhaft auszuüben.
- b) Durch korrektes und seriöses Geschäftsgebaren das Ansehen des Verbandes zu fördern.
- c) Den Statuten und den weiteren Bestimmungen und Beschlüssen nachzuleben.
- d) Mit den Verbandsmitgliedern loyale Beziehungen zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten.
- e) Gemäss separatem Reglement zur permanenten Weiterbildung.
- f) Die vom Zentralverband erlassenen Standesregeln sowie alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.

## **IV. Haftung**

### *Art. 5 Keine Haftung der Mitglieder*

Für die Verpflichtungen des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Zeichnungsberechtigung**

### *Art. 6 Zeichnungsberechtigung*

Der Verein wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand kann einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, Handlungsvollmacht erteilen.

## **VI. Organe**

### *Art. 7 Organisation*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **a) Generalversammlung (GV)**

#### *Art. 8 Abhaltung der GV*

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, nötigenfalls der Rechnungsrevisoren, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.

#### *Art. 9 Einberufung der GV*

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Tag und Stunde sowie der Traktanden an die letzte bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

#### *Art. 10 Anträge an die GV*

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an die Geschäftsstelle gerichtet werden, wenn sie noch an dieser behandelt werden sollen.

#### *Art. 11 Versand der Jahresrechnung*

Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

#### *Art. 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht GV*

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### *Art. 13 Geschäfte der GV*

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Fachbereiche, Entgegennahme des Revisionsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Rechnungsrevisors und seines Stellvertreters sowie der Delegierten.
- c) Festsetzung der Anmelde- und Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr.
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
- f) Genehmigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- i) Behandlung von Einsprachen, Rekursen und dem Ausschluss von der Mitgliedschaft
- k) Behandlung von Anträgen des Vorstandes.
- l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- m) Beschluss über das Mitgliederreglement

#### *Art. 14 Durchführung der Generalversammlung*

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen und für die Auflösung des Vereins, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit offenem Handmehr, falls nicht von einem Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt wird. Bei Wahlen ist das Mehr aller anwesenden Stimmen erforderlich. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, anschliessend das relative.

### **b) Vorstand**

#### *Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung*

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

#### *Art. 16 Amtsdauer*

Der Sektionspräsident und der Vorstand werden jeweils von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

#### *Art. 17 Einberufung*

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hin einberufen.

#### *Art. 18 Kompetenzen*

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachkommissionen oder Fachleuten die Erledigung genau umschriebener Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen. Die Beauftragten haben dem Vorstand über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten.

#### *Art. 19 Beschlüsse*

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **c) Rechnungsrevisoren**

#### *Art. 20 Wahl und Aufgaben*

Es werden von der Generalversammlung ein Rechnungsrevisor und ein Stellvertreter für ein Jahr gewählt.

Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Er ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Vereinsführung zu nehmen. Er besorgt auch die turnusgemässen Revisionen der Rechnung des Zentralvorstandes und der weiteren angeschlossenen Institutionen.

#### *Art. 21 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

#### *Art. 22 Beschluss zur Auflösung*

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der gesamten Mitgliederzahl des Vereins sowie zwei Drittel der Firmenmitglieder anwesend sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

### *Art. 23 Liquidation*

Nach Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen des Vereins dem Zentralverband zur statutengemässen Verwendung im Sektionsgebiet anvertraut.

Die vorliegenden Statuten des Verbands sind durch die Generalversammlung vom 29. Oktober 2011 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des TREUHAND SUISSE“ vom 24. Oktober 2009 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 genehmigt.

Chur, 29. Oktober 2011

### **TREUHAND SUISSE Sektion Graubünden**

**Der Präsident**



Beat Bardill

**Der Vizepräsident**



Marco Michel